

An die
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
z. H. Herrn DI Ulbing
Mariahilferstraße 77 – 99
1060 Wien

Mobilkom Austria AG & Co KG

Obere Donaustraße 29
A-1020 Wien
Telefon:
Nat. (01) 33161-2173
Int. +43 1 33161-2173
A1 (GSM) +43 664
Telefax: +43 1 33161-2159

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		RGZ 1385 – REG/01	05.11.2001

**Betreff: Stellungnahme der Mobilkom zu Fragen im Zusammenhang mit Rufnummern
für netzinterne Dienste**

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH führt ein Konsultationsverfahren zum Thema „Rufnummern für netzinterne Dienste“ durch. In diesem Zusammenhang möchte Mobilkom die Gelegenheit nutzen, ihre Ansichten und Positionen zu diesem Thema in die Diskussion einzubringen. Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in einen allgemeinen Teil, der Grundsätzliches festhält, und schließlich in einen besonderen Teil, der sich den von der Behörde aufgeworfenen Fragen widmet.

Zunächst möchten wir festhalten, dass Rufnummern für netzinterne Dienste kein Regulierungsthema sind. Aus unserer Sicht besteht ebenfalls keine Veranlassung, die netzinternen „Short codes“ zu regulieren. Eine Regulierung wäre nur für den Fall einer Schließung des heutigen Rufnummernplans denkbar.

Eine Schließung des Rufnummernplans erscheint jedoch auf Grund des enormen Mehraufwandes bei allen Beteiligten (Betreiber, Diensteanbieter, Endkunden) entbehrlich. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die einschlägigen Schätzungen der Telekom und Ihrer Behörde, welche von 3-4 stelligen Millionenbeträgen an Kosten der Volkswirtschaft bei Setzung dieser Maßnahme ausgehen. Es ist für uns nicht einsichtig, warum ohne Vorhandensein einer nachvollziehbaren Begründung – noch dazu in Zeiten einer in Richtung Konjunkturlaute gehenden volkswirtschaftlichen Entwicklung – ein solcher vorsätzlicher Schaden an der

Wirtschaft unseres Landes angerichtet werden soll. Im Endeffekt werden sich die politisch Verantwortlichen für den zu erwartenden Arbeitsplatzabbau rechtfertigen müssen.

Insbesondere möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass im Falle einer Schließung des Rufnummernplans die damit einhergehenden Änderungen betreffend der netzinternen „Short codes“ einen unverhältnismäßigen finanziellen und administrativen Aufwand für die Netzbetreiber bedeuten. Als Beispiel sei folgendes angeführt: Bei netzinternen Diensten, welche nur mit „Short code“ erreichbar sind und hinsichtlich derer nur die Kurzwahlnummern kommuniziert sind, bedingt eine Änderung der Rufnummer die Änderung der gesamten Kommunikationsmittel.

Eine Abwägung der Vor- und Nachteile, welche eine – im übrigen rechtlich äußerst bedenkliche - Regulierung der Rufnummern für netzinterne Dienste und eine Schließung des Rufnummernplans mit sich bringt, ergibt unseres Erachtens eindeutig eine Beibehaltung des Status Quo.

Im Nachfolgenden werden wir auf die von der Behörde im Rahmen der Konsultation gestellten Fragen eingehen:

1) Soll im öffentlichen Rufnummernplan ein Bereich für netzinterne Rufnummern geschaffen werden?

Grundsätzlich spricht sich Mobilkom für die Beibehaltung des Istzustandes aus. Sollte allerdings tatsächlich – wie in den Konsultationsunterlagen angedeutet - die Schließung des Rufnummernplans angedacht sein, so spricht sich Mobilkom für die Schaffung eines Bereiches für netzinterne Rufnummern aus.

Die Schaffung eines derartigen Rufnummernbereiches stellt in diesem Fall nicht nur eine Möglichkeit, sondern aus unserer Sicht eine Notwendigkeit für Mobilnetzbetreiber dar, da Mobilnetzbetreiber die Möglichkeit haben müssen, Dienst anzubieten, welche nur von den jeweils eigenen Kunden genutzt werden können.

Für Nichtkunden des jeweiligen Mobilfunknetzes wäre die Erreichbarkeit eines derartigen netzinternen Dienstes sinnlos (z.B. location based services: eine Durchführung dieses Dienstes ist nur mit den eigenen Kunden möglich). Aus diesem Grund erscheint es daher sinnvoll, derartige Dienste nur eigenen Kunden anzubieten.

Dies eben wird mit einer nicht öffentlichen Nummer erreicht, die aus anderen Netzen nicht erreichbar ist. Soll ein Dienst für alle Kunden erreichbar sein, so wäre zu diesem Zweck auf Rufnummern im öffentlichen Rufnummernplan zurückzugreifen (0800, 0900).

2) Ist die Ziffernfolge „1xy“ für den Ausstieg aus dem öffentlichen bzw. für den Einstieg in den jeweiligen betreiberspezifischen netzinternen Rufnummernplan ein sinnvoller Ansatz?

Auch im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Frage möchten wir festhalten, dass kein Anlass zur Änderung der derzeitigen Situation besteht. Bei tatsächlicher Schließung des Rufnummernplans und Schaffung eines eigenen Nummernbereiches für netzinterne Rufnummern sollte keine nationale Rufnummer mit 0 beginnen.

Reinhold: Warum „0xy“?? Bitte ergänzen!

3) Wäre auch ein Ausstiegscode, der mit den Zeichen „*“ oder „#“ beginnt, in ihrem Netz technisch möglich? Bitte um Erläuterung der Probleme im Negativfall.

Die Verwendung von Stern oder Raute als Quasivorwahl für nationale Rufe erachten wir als nicht durchführbar, da diese Zeichen üblicherweise für USSD Nachrichten (Unstructured Supplementary Service Data) verwendet werden. Die entsprechende Verwendung von USSD für Produkte der Mobilkom ist derzeit in Vorbereitung. Einer Verwechslung beim Kunden wäre hierbei Tür und Tor geöffnet.

4) Sollen netzinterne Nummern für alle Netzbetreiber (FN, MN, VNB) zur Verfügung stehen?

Mobilkom spricht sich dafür aus, dass netzinterne Nummern jedenfalls für Mobilnetzbetreiber zur Verfügung stehen sollen. Hinsichtlich der Entscheidung von Festnetz- und Verbindungsnetzbetreibern im Hinblick darauf, ob diesen Betreibern ebenfalls ein Bereich für netzinterne Rufnummern zur Verfügung stehen soll, möchten wir nicht vorgreifen. Einwände gegen die Verfügbarkeit von netzinternen Rufnummern auch für Festnetz- und Verbindungsnetzbetreiber bestehen seitens Mobilkom nicht.

Obwohl Mobilkom im Verfahren M1/01 als nicht marktbeherrschend qualifiziert wurde, spricht sich Mobilkom entschieden gegen die Ankündigung der Behörde in den Konsultationsunterlagen aus, dass marktbeherrschende Unternehmen verpflichtet werden können, den Zugang zu netzinternen Diensten in ihrem Netz mittels eines (auf diesen Rufnummernbereich beschränkten) Betreiberauswahlangebotes auch Kunden von ANB anzubieten.

Einerseits wäre ein derartiger Zugang für Kunden von ANB nicht sinnvoll (welchen Sinn macht es, es Kunden von ANB zu ermöglichen, die netzinterne Rufnummer der Mobilkom zu erreichen, mit welcher der Mobilpoints-Stand abgefragt werden kann, wenn der Kunde über

kein A1-Handy verfügt?). Andererseits kommt in diesem Zusammenhang auch das Argument der Produktdifferenzierung zum Tragen. Neben dem Preiswettbewerb muss auch ein Produkt- und Qualitätswettbewerb zulässig sein, welcher eine Unterscheidung der verschiedenen Betreiber ermöglicht. Eine Nutzung netzinterner Dienste durch mehrere Betreiber steht dem entgegen. Diese Lösung würde sohin den Wettbewerb beschränken.

5) Soll es eine teilweise netzübergreifende Harmonisierung der für netzinterne Standarddienste genutzten Nummern geben?

Aus Sicht der Mobikom ist diese Frage mit „Nein“ zu beantworten. Sollte eine Harmonisierung der gegenständlichen Dienste befürwortet werden, stellt sich das Problem, welcher Mindeststandard an Diensten festgelegt wird. Allein ein Vergleich der Mobilnetzbetreiber zeigt, dass augenblicklich eine Vielzahl verschiedener Dienste in ganz unterschiedlichem Ausmaß angeboten wird. Während Mobikom eine sehr überschaubare Zahl netzinterner Dienste anbietet, ist das Angebot bei manchen Mitbewerbern wesentlich umfangreicher. Welcher Mindeststandard wird festgelegt? Sollen alle Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, bestimmte Dienste anzubieten?

Mobikom spricht sich daher gegen die Harmonisierung der für netzinterne Standarddienste genutzten Nummern aus, da in diesem Zusammenhang die Gefahr besteht, dass Netzbetreibern netzinterne Dienste aufgezwungen werden, für die offensichtlich im jeweiligen Netz kein Bedarf besteht. Es sollte jedem Betreiber selbst überlassen bleiben zu entscheiden, welche Dienste er seinen Kunden in seinem Netz anbieten möchte. Weiters möchten wir nochmals festhalten, dass eine Standardisierung der netzinternen Dienste dazu führt, den diesbezüglichen leistungsorientierten Wettbewerb zwischen den Betreibern zu behindern.

6) Soll es Restriktionen hinsichtlich der in diesem Rufnummernraum erbrachten Dienste geben? Welche Art der Einschränkung wäre aus Ihrer Sicht sinnvoll? Wie ist das Argument der Dienstedifferenzierung zu bewerten?

Mobikom spricht sich in diesem Zusammenhang für eine uneingeschränkte Wahlfreiheit der Netzbetreiber und somit gegen jede Art von Restriktionen aus. Die augenblickliche Situation erscheint Mobikom zufriedenstellend und gibt unseres Erachtens keinen Anlass für Änderungen. Einschränkungen jeder Art reduzieren die Flexibilität (Gestaltung der Endkundenentgelte) und den Wettbewerb zwischen den Betreibern.

Eine Diskriminierung der Dienstanbieter liegt unseres Erachtens nicht vor, da Diensteanbieter per definitionem über kein eigenes Netz und somit auch über keine netzinternen

Dienstnummern verfügen. Wollen Diensteanbieter gleichartige Dienste wie Netzbetreiber erbringen, so steht diesen der Rückgriff auf die Nummernbereiche 0800, 0900 frei.

In einer dadurch bedingten eventuellen Verlängerung der Rufnummer erblickt Mobilkom keinen Nachteil. Auch in der durch die EVO verpflichtend vorgeschriebenen Tarifansage liegt keine Benachteiligung der Diensteanbieter, zumal Mobilkom seinen Kunden eine derartige Tarifansage ebenfalls kostenfrei zur Verfügung stellt (siehe auch die Ausführungen zu Frage 8). Eine Diskriminierung der Diensteanbieter liegt somit unseres Erachtens – wie bereits erwähnt - nicht vor.

7) Könnten durch netzinterne Dienste ernsthaft Wechselbarrieren hinsichtlich Nummernportabilität entstehen?

Nach Ansicht der Mobilkom stellen netzinterne Dienste keine Einschränkung der Nummernportabilität dar, da in jedem Netz - wie unter Punkt 5) ausgeführt- unterschiedliche netzinterne Dienste angeboten werden. Es liegt an den Kunden sich zu entscheiden, ob und welche Dienste für sie wichtig sind. Grob gesprochen handelt es sich bei unterschiedlichen Diensten in verschiedenen Netzen um Produkte gleicher Kategorie, welche allerdings unterschiedliche Leistungsmerkmale aufweisen.

Es ist somit nicht angezeigt, die offenbar beabsichtigte Regulierung der „Short codes“ mit Wechselbarrieren hinsichtlich der Nummernportabilität zu begründen. Wäre das der Fall, könnte z.B. jeder Mobilfunkbetreiber gezwungen werden, die gleiche Empfangsstärke an einem bestimmten Ort zu verwirklichen, damit einem Kunden beim Churn keine Nachteile entstehen.

Da jedem Kunden ersichtlich ist, dass in unterschiedlichen Netzen unterschiedliche Dienste angeboten werden und ihm ebenso bewusst ist, dass er in unterschiedlichen Netzen an ein und demselben Ort nicht dieselbe Empfangsstärke haben wird, erblickt Mobilkom in netzinternen Diensten keine ernsthaft Wechselbarriere hinsichtlich Nummernportabilität.

Im übrigen entspricht die mit dieser Auslegung verbundene Rechtsansicht nicht den Intentionen des Gesetzgebers. Dieser umschreibt mit „Nummernportabilität“ die technische Möglichkeit der Beibehaltung einer Rufnummer eines Endkunden, nicht jedoch darüber hinausgehende Kriterien.

8) Welche Regelung sollte hinsichtlich der Endkundenentgelte in diesem Bereich festgelegt werden?

Wünschenswert wäre aus Sicht der Mobilkom auch in diesem Zusammenhang die Beibehaltung des Status Quo und somit einer absoluten Liberalität hinsichtlich der Entgeltgestaltung. Da netzinterne Dienste nur von Kunden des jeweiligen Netzbetreibers in Anspruch genommen werden können, erübrigt sich bei entgeltpflichtigen Diensten grundsätzlich eine zusätzliche Tariffinformation der Kunden, da Entgeltbestimmungen Teil des mit dem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Vertrages sind und dem Kunden somit die Entgelte zur Kenntnis gebracht wurden.

Um den Kunden gegenüber allerdings bestmögliche Tariftransparenz zu gewährleisten, bietet Mobilkom seinen Kunden bereits jetzt eine unentgeltliche Tarifansage im Vorspann - ähnlich den 0900-Diensten – an. Eine derartige Regelung hinsichtlich der Endkundenentgelte (entgeltfreie Dienste bzw. Tarifansage bei entgeltpflichtigen Diensten) könnte nach Ansicht von Mobilkom – zusätzlich zur Aufnahme in die Entgeltbestimmungen - in Betracht gezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prok. R Dr. Christian Hemmer
Leiter Bereich Recht